Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 550

Bern, 1. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger, Oberrichterin Friederich Hörr
Gerichtsschreiber Pittet

Verfahrensbeteiligte

A._____
a.v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt C._____

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 8. September 2026 (KZM 26 1802)

Erwägungen:

1. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (BA 24 1671) wegen Menschenhandels, Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (qualifiziert), qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Betrugs, evtl. unrechtsmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, qualifizierter Geldwäscherei, Führens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenen Führerausweises sowie Urkundenfälschung, in dessen Rahmen das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) den Beschwerdeführer mit Entscheid vom 7. März 2026 in Untersuchungshaft versetzte (KZM 26 464). Mit Entscheiden vom 8. Juni 2026 (KZM 26 1127) und 8. September 2026 (KZM 26 1802) verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft jeweils um drei Monate. Gegen den Entscheid vom 8. September 2026 erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 18. September 2026 Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die unverzügliche Haftentlassung, eventualiter unter Anordnung geeigneter Ersatzmassnahmen. Mit Verfügung vom 21. September 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und bot dem Zwangsmassnahmengericht sowie der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 22. September 2026 verzichtete das Zwangsmassnahmengericht auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft reichte am 28. September 2026 für die Generalstaatsanwaltschaft eine delegierte Stellungnahme ein. Am 1. Oktober 2026 verzichtete der Beschwerdeführer auf das Einreichen von abschliessenden Bemerkungen.

2.

2.1 Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Verlängerung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde wurde – unter Vorbehalt des Nachfolgenden (E. 2.2) – frist- und formgerecht eingereicht.

2.2 Die Gründe, welche einen anderen Entscheid nahelegen, müssen sich im Prinzip aus der Beschwerdeschrift selbst ergeben. Folglich genügen allgemeine Verweise auf Ausführungen in Rechtsschriften anderer Verfahren oder gar auf die Gesamtheit der Akten nicht; es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, in Eingaben an andere Behörden oder anderen Verfahren nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen soll (GUIDON, in: Basler

Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9c zu Art. 396 StPO). Hinsichtlich des Tatverdachts verweist der Beschwerdeführer vorab auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 3. September 2026. Dieser generelle Verweis ist unzulässig. Ein Nichteintreten erübrigt sich jedoch, da der Beschwerdeführer den dringenden Tatverdacht gar nicht bestreitet (E. 3).

3. Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinn eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht. In einer Beschwerde ist genau anzugeben, welche Punkte eines Entscheids angefochten werden und welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (Art. 385 Abs. 1 Bst. a und b StPO). Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht, womit hinsichtlich desselben die gesetzliche Formvorschrift nicht erfüllt ist, soweit der vorinstanzliche Entscheid diesbezüglich angefochten sein will. Praxisgemäss beschränkt sich die Beschwerdekammer daher auf eine summarische Prüfung.

3.1 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2; 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 3.6.2; 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2; 1B_232/2023 vom 30. Mai 2023 E. 3.2).

3.2 Das Zwangsmassnahmengericht verweist zur Begründung zunächst auf die bisherigen Haftentscheide sowie auf den Haftverlängerungsantrag und führt dann aus, was folgt:

In der Zwischenzeit wurden verschiedene Ermittlungshandlungen durchgeführt. So wurde der Beschuldigte am 13. August 2026 und 26. August 2026 einvernommen. D._____ wurde bereits am 19. Juni 2026 befragt, insbesondere die dem Beschuldigten gemachten Vorhalte sind mit sehr zahlreichen Belegen versehen, die den Haftakten beigelegt wurden. Diese Ermittlungsergebnisse und der

Verlauf der Einvernahmen des Beschuldigten werden im Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft vom 27. August 2026 ausführlich und stimmig zusammengefasst, weshalb darauf verwiesen werden kann. Mit der Staatsanwaltschaft ist einig zu gehen, dass sich der dringende Tatverdacht auf qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht nur weiter erhärtete, sondern auch zeitlich und mengenmässig ausdehnte.

Gleich verhält es sich in Bezug auf den Vorwurf der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts. Die dem Beschuldigten im Rahmen seiner Einvernahme vom 26. August 2026 vorgehaltenen Ermittlungsergebnisse führen auch in Bezug auf diesen Sachverhaltskomplex zu einer weiteren Erhärtung des dringenden Tatverdachts wie auch zu einer Ausdehnung in Bezug auf weitere geschleuste Menschen. Entgegen den Ausführungen der amtlichen Verteidigung wurde der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 26. August 2026 mit dem Vorwurf der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts konfrontiert, in welchem Rahmen er die Möglichkeit hatte, sich dazu zu äussern.

Vor dem Hintergrund des bisherigen dringenden Tatverdachts auf Betrug, evtl. auf unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe, der auf einer Revisionsverfügung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO basiert, führt die Strafanzeige des SECO vom 19. Juni 2026 – entgegen der Ausführung der amtlichen Verteidigung – zu einer weiteren Verdichtung des dringenden Tatverdachts. Es ist nicht anzunehmen, dass sich eine Fachstelle des Bundes dem Vorwurf einer falschen Anschuldigung aussetzt, zumal sich das SECO gleichzeitig als Privatklägerin konstituiert.

3.3 Der Beschwerdeführer ist geständig, mit gut 1.5kg Kokaingemisch von durchschnittlich circa 80% Reinheitsgrad «Umgang» gehabt zu haben (z.B. Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. Mai 2026, Z. 1076; siehe für genaue Mengen und Reinheitsgrade: Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026, Z. 737-754). Auf dieses Geständnis kann im Rahmen einer summarischen Prüfung ohne Weiteres abgestellt werden, da er dies auch an mehreren anderen Stellen zugibt und es sich bei der zitierten Stelle um eine zusammenfassende Ergänzungsfrage seines Verteidigers handelt. Es ist daher von einem dringenden Tatverdacht hinsichtlich qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auszugehen. Auch kann der dringende Tatverdacht hinsichtlich der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts, beides qualifiziert begangen, bejaht werden. Zur Begründung kann zunächst auf die Vorhalte in der Einvernahme des Beschwerdeführers vom 26. August 2026, Z. 313-433, 513-555 und 608-620 verwiesen werden. Demgemäss wurden auf dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers je zwei Registrierungen beim Zivilstandsamt Kolumbien, Nachweise der kolumbianischen Staatsangehörigkeit sowie kolumbianische Identitätskarten gefunden. Die jeweiligen Bilder weisen grosse Ähnlichkeiten mit Personen auf, die eigentlich andere Namen tragen und über die dominikanische Staatsbürgerschaft verfügen, weshalb von Fälschungen zur Erlangung der kolumbianischen Staatsbürgerschaft auszugehen ist. An deren Beschaffung könnte der Beschwerdeführer beteiligt gewesen sein, da sich die entsprechenden Bilder und Dokumente auf seinem Mobiltelefon fanden. Weiter kann betreffend Begünstigung und Urkundenfälschung auf den Beschluss des Regionalgerichts Bern-Mittelland PEN 25 347 und 25 348 vom 10. März 2026 und die dort genannten Beweismittel verwiesen werden, mit dem E._____ in Sicherheitshaft versetzt wurde. Nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten wollte sich E._____

beim Beschwerdeführer offenbar einen gefälschten Reisepass besorgen (siehe E. 6.4). Schliesslich besorgte der Beschwerdeführer einem verdeckten Ermittler einen gefälschten Reisepass (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026, Z. 249-327). Zusammengefasst ist der dringende Tatverdacht hinsichtlich qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, qualifizierter Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts, Urkundenfälschung sowie der Begünstigung zu bejahen. Hinsichtlich der restlichen Vorwürfe kann offenbleiben, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt.

4. Der Beschwerdeführer rügt bei der Kollusionsgefahr zunächst sinngemäss eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen.

4.1 Eine strafprozessuale Haft kann die bundesrechtskonforme Dauer auch dann überschreiten, wenn das Strafverfahren nicht genügend vorangetrieben wird. Eine Haftentlassung kommt allerdings nur bei besonders schwer wiegenden bzw. häufigen Versäumnissen in Frage, die erkennen lassen, dass die verantwortlichen Strafbehörden nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung zu tragen. Die Frage, ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 7B_698/2024 vom 12. Juli 2024 E. 3.1 mit Hinweisen).

4.2 Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde vor, dass die konkret zur Begründung der Kollusionsgefahr angeführten Einvernahmen nicht sichtbar prioritär erledigt würden. Die einzig konkret bezeichneten Einvernahmen seien bereits sechs Monate zuvor im Haftantrag als offen angeführt worden, ohne dass erkennbar Befragungen durchgeführt worden seien.

4.3 Der Beschwerdeführer verkennt, dass beim zweiten Haftverlängerungsantrag vom 27. August 2026 bei den entsprechenden Personen nunmehr die Rede von *fortlaufenden* Befragungen ist. Dies deutet darauf hin, dass bereits Einvernahmen durchgeführt worden sind. Ohnehin gibt es keine Hinweise darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden untätig wären. So wurde der Beschwerdeführer im August 2026 zweimal ausführlich – während insgesamt gut elf Stunden exkl. Pausen – einvernommen, wobei fast 60 Seiten Protokoll entstanden sind. Es ist gerichtsnotorisch, dass die Vorbereitung solch ausführlicher Einvernahmen viel Zeit in Anspruch nimmt. Offenbar wurden parallel dazu auch Einvernahmen weiterer Personen durchgeführt. Überdies findet sich in den Akten ein Dokument mit Angaben zum Mobiltelefon des Beschuldigten, welches sehr gut illustriert, was die Staatsanwaltschaft meint, wenn sie von einer ausserordentlich aufwändigen Auswertung spricht, da sich auf dem Gerät über 600'000 Nachrichten in über 8'000 Chats finden, wovon mindestens ein Teil übersetzt werden muss. Das Anrufprotokoll umfasst knapp 60'000 Einträge und auf dem Gerät befinden sich über 41'000 Kontakte. Schliesslich ist gerichtsnotorisch, dass Rechtshilfeverfahren lange dauern und nur sehr bedingt beschleunigt werden können. Es ist keine Verletzung des Beschleunigungsgebots in Haftsachen erkennbar.

5. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c oder Abs. 1bis StPO voraus.

Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Verlängerung der Untersuchungshaft zunächst mit Kollusionsgefahr.

5.1 Der Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Strafprozessuale Haft wegen Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass die beschuldigte Person kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 7B_12/2025 vom 22. Januar 2025; je mit Hinweisen). Obschon einzuvernehmende Personen grundsätzlich vor einer unzulässigen Beeinflussung zu schützen sind, reicht der Umstand bevorstehender Einvernahmen für sich allein zur Begründung der Kollusionsgefahr nicht aus. Vielmehr muss klar ersichtlich sein, wer einvernommen werden soll und inwiefern die beschuldigte Person in Freiheit auf diese Einvernahmen in massgeblicher Weise Einfluss nehmen können soll. Es ist nicht haltbar, eine Kollusionsgefahr allein mit dem Hinweis auf seit Monaten ausstehende Einvernahmen und der rein theoretischen Möglichkeit der Beeinflussung dieser zu begründen, wenn nicht ersichtlich ist, dass die Einvernahmen zurzeit unmöglich sind (Urteil des Bundesgerichts 7B_980/2025 vom 15. Oktober 2025 E. 2.3). Die Aufrechterhaltung der Haft wegen Kollusionsgefahr ist nur so lange zulässig, wie es hinsichtlich der offenen Fragen konkrete Ermittlungsansätze gibt (Urteil des Bundesgerichts 7B_729/2025 vom 18. August 2025 E. 2.5.4).

5.2 Zur Begründung verweist das Zwangsmassnahmengericht ebenfalls auf die bisherigen Haftentscheide sowie auf den Haftverlängerungsantrag und führt alsdann aus:

Wie die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar ausführt, bestehen sowohl hinsichtlich des Sachverhaltskomplexes der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz als auch in Bezug auf den Sachverhaltskomplex der Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts weiterhin Kollusionsmöglichkeiten, so etwa in Bezug auf Drogenlieferanten und -abnehmer oder aber hinsichtlich von geschleusten Menschen. Die aktuellsten Einvernahmen des Beschuldigten machen deutlich. dass er weiterhin bestrebt ist, die ihm vorgeworfenen Handlungen mög-

lichst harmlos darzustellen, was auf einen entsprechenden Kollusionswillen schliessen lässt. Insgesamt ist mit der Staatsanwaltschaft zu folgern, dass die Kollusionsgefahr weiterhin vorliegt.

5.3 Der Beschwerdeführer äussert in der Beschwerde mehrere Einwände gegen die Kollusionsmöglichkeit. Wenn er mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_5/2010 vom 11. März 2010 E. 3.2 ausführt, es genüge nicht, auf unbestimmte Kollusionsadressaten zu verweisen, so ist ihm nach einer genauen Lektüre dieser Erwägung entgegenzuhalten, dass sich der Begründung im dortig angefochtenen Entscheid kein genügender Sachverhalt entnehmen liess. Dies ist vorliegend nicht der Fall; es ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid in hinreichender Klarheit, was dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird. Dennoch ist der Sachverhalt noch nicht dermassen abgesteckt wie im Urteil des Bundesgerichts 7B_980/2025 vom 15. Oktober 2025 E. 2.3, wo das Bundesgericht eine Kollusionsgelegenheit auch deshalb verneinte, da der Beschwerdeführer den Sachverhalt im Wesentlichen eingestanden hatte. Konkret nennt die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren hängige Rechtshilfeersuchen und die weitere Auswertung des Mobiltelefons (vgl. zur Komplexität der Auswertung E. 4.3), was ohne Weiteres konkrete Ermittlungsansätze darstellt. Mit anderen Worten geht die Beschwerdekammer davon aus, dass der Staatsanwaltschaft konkrete Kollusionsadressaten bekannt sind, die jedoch noch nicht identifiziert werden konnten. Damit liegt keine rein abstrakte Kollusionsgefahr vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_449/2026 vom 30. April 2026 E. 2.3.2), wenn die Staatsanwaltschaft im zweiten Haftverlängerungsantrag vom 27. August 2026 folgende Ermittlungshandlungen in Aussicht stellt:

> Identifikation (teilweise durch Auswertung der sichergestellten Datenträger, teilweise durch noch hängige Rechtshilfeersuchen) und Befragungen
> - der mutmasslich weiteren geschleusten Personen und weiteren Beteiligten;
> - der mutmasslichen Opfer und weiteren Beteiligten von Menschenhandel;
> - der Drogenabnehmer und -lieferanten

Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass keine Hinweise bestehen, dass er die gespiegelten Daten des Mobiltelefons beeinflussen könnte. Nach dem Gesagten sind jedoch die aus den Daten folgenden Ermittlungserkenntnisse, konkret die identifizierten Personen, kollusionsanfällig.

Weiter wendet der Beschwerdeführer gegen die Kollusionsmöglichkeit ein, dass F._____ die identische Rolle und Kenntnisse wie der Beschwerdeführer habe. Mit ihrer Haftentlassung sei die Kollusionsgefahr dahingefallen. Dem kann nicht beigepflichtet werden. Zunächst ergibt sich aus den Haftakten nicht, weshalb F._____ aus der Untersuchungshaft entlassen und ob allfällige Ersatzmassnahmen angeordnet wurden. Dennoch ist davon auszugehen, dass das Zwangsmassnahmengericht die von F._____ ausgehende Kollusionsgefahr niedriger als diejenige des Beschwerdeführers einschätzte. Nach der Rechtsprechung ist die Prüfung der Haftvoraussetzungen bei mehreren Mitbeschuldigten individuell zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.3 mit Hinweis). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder Spuren und Beweismittel beseitigt

(Urteil des Bundesgerichts 7B_1181/2025, 7B_1182/2025 vom 11. Dezember 2025 E. 4.2). Der Wissensaustausch stellt somit nur einen Teil der denkbaren Kollusionshandlungen dar. Selbst unter der unwahrscheinlichen Annahme, dass F._____ nach ihrer Haftentlassung alle denkbaren Kollusionsadressaten informiert hätte, könnte der Beschwerdeführer somit noch kolludierend auf sie einwirken. Kommt hinzu, dass spätestens seit der erneuten Trennung von F._____ und dem Beschwerdeführer (vgl. E. 6.3) deren Interessen möglicherweise nicht mehr in dieselbe Richtung gehen. Entscheidend ist vorliegend jedoch anderes. Es ist davon auszugehen, dass sich die durch Auswertung von Datenträgern zu identifizierenden Kollusionsadressaten aus dem Mobiltelefon des Beschwerdeführers ergeben werden, da sich die Auswertung gemäss zweitem Haftverlängerungsantrag vom 27. August 2026 primär aufgrund des Mobiltelefons des Beschwerdeführers so lange hinzieht. Das Mobiltelefon von F._____ wurde hingegen bereits 2024 ausgewertet (Einvernahme F._____ vom 11. Juni 2024). Das steht einer erneuten Auswertung nicht entgegen, wird einen allfälligen Auswertungsaufwand aber verringert haben. Weder ergibt sich aus den Akten noch wird geltend gemacht, dass F._____ Zugriff auf das Mobiltelefon des Beschwerdeführers gehabt hätte. Doch selbst wenn dem so sein sollte, ist aufgrund der riesigen Datenmenge nicht davon auszugehen, dass sie einen abschliessenden Überblick über die Geschäfte des Beschwerdeführers hatte. In diesem Zusammenhang ist ausserdem auf den Vorhalt der Kantonspolizei zu verweisen, dass auch die Mitbeschuldigte F._____ überwacht worden sei. Im Gegensatz zum Beschwerdeführer sei sie jedoch nie bei der Übergabe oder dem Verkauf von Kokain beobachtet worden. Ebenfalls im Gegensatz zum Beschwerdeführer gebe es keine Audioaufnahme von ihr, auf der sie betreffend den Schmuggel von Menschen, Menschenhandel, Betrug, Begünstigung oder weitere Straftatbestände nach Südamerika telefoniert habe (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026, Z. 823-830).

5.4 Gegen die Kollusionsneigung bringt der Beschwerdeführer vor, dass von bestreitendem respektive relativierendem Aussageverhalten nicht auf Kollusion geschlossen werden dürfe. Zunächst ist festzuhalten, dass das Aussageverhalten als Teil des Verhaltens im Strafprozess durchaus ein Indiz für Kollusionsneigung darstellen kann (vgl. FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 29 zu Art. 221 StPO mit Hinweisen). Wie es sich damit im vorliegenden Fall verhält, kann im Lichte des Folgenden jedoch offenbleiben. Wie bereits angeführt, wandte sich E._____ an den Beschwerdeführer, um Reisepapiere für eine Flucht zu besorgen, da er seine Freiheitsstrafe nicht antreten wollte (siehe E. 6.4). Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer sich mutmasslich bereitwillig auf dieses Geschäft einliess, muss auf eine Geringschätzung des Rechtsstaats bzw. der Justiz durch den Beschwerdeführer geschlossen werden. Andernfalls hätte er seine privaten Interessen in Form von Gewinnstreben nicht darüber gestellt. Ohne Weiteres kann in dieser Handlung deshalb auch ein konkretes Indiz für die Kollusionsneigung des Beschwerdeführers erblickt werden, zumal es vorliegend um seine persönlichen Interessen im Rahmen des gegen ihn geführten Strafverfahrens geht und er eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu gewärtigen haben wird (E. 6.3), sollte er verurteilt werden.

5.5 Die Kollusionsgefahr ist zu bejahen.

6. Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Verlängerung der Untersuchungshaft darüber hinaus mit Fluchtgefahr.

6.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2, 7B_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1, 7B_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3, 125 I 60 E. 3a; je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen können (vgl. FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2, 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1, 1B_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Bei einer Person ausländischer Nationalität sind ferner der Aufenthaltsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz und die familiären Beziehungen von Bedeutung. Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (vgl. FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N. 24 zu Art. 221 StPO).

6.2 Auch zur Begründung der Fluchtgefahr verweist das Zwangsmassnahmengericht auf die bisherigen Haftentscheide sowie auf den Haftverlängerungsantrag und führt dann aus:

> Für das kantonale Zwangsmassnahmengericht sind keine Änderungen an der Lebenssituation des Beschuldigten erkennbar, welche die Annahme der Fluchtgefahr in Frage zu stellen vermöchten. Vielmehr führt die weitere Verdichtung und teilweise auch Ausdehnung des dringenden Tatverdachts zu einer Vergrösserung der Verurteilungswahrscheinlichkeit einerseits und andererseits im Falle einer Verurteilung zu einer schwereren Sanktionierung, was die bisherige Fluchtneigung zumindest gleichbleibend hoch belassen dürfte. Das Vorbringen des Beschuldigten, seine Kinder seien ihm das Wichtigste im Leben, und es verletze ihn tief, dass die Staatsanwaltschaft pauschal ausführe, dass er trotz der Kinder fliehen würde, da er ja ohnehin mit einer Gefängnisstrafe rechnen müsse, wird als solches nicht in Abrede gestellt. Ihm ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Anwesenheit der Kinder des Beschuldigten in der Schweiz die die Fluchtgefahr indizierenden Gesichtspunkte nicht aufzuwiegen vermag, nahm der Beschuldigte das Risiko einer Trennung von ihnen durch sein Gebaren doch bewusst in Kauf. Kommt hinzu, dass der Beschuldigte dem Vorwurf ausgesetzt ist, er habe E._____ ermöglichen wollen, sich mittels Organisation eines gefälschten Passes dem Vollzug einer mehrjährigen Gefängnisstrafe zu entziehen, und – was nicht zuletzt die Natur und das Ausmass der untersuchungsgegenständlichen Sachverhaltskomplexe und Straftaten ebenfalls nahelegen – auch allgemein

nicht sonderlich viel auf die Schweizer Rechtsordnung zu geben scheint, so dass seine darüber hinausgehenden Zusicherungen insgesamt mit Vorsicht zu geniessen sind; ihnen kommt in erster Linie Absichtscharakter zu. Nach dem Gesagten ist zu folgern, dass weiterhin von Fluchtgefahr auszugehen ist.

6.3 Der Beschwerdeführer ist dominikanischer und schweizerischer Staatsbürger (Hafteröffnung Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 137). Neben Deutsch (siehe sogleich) spricht er gemäss eigenen Angaben Spanisch und ein wenig Italienisch (polizeiliche Einvernahme Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 45). Der Vater und vier Geschwister leben in der Schweiz, die Mutter und ein Geschwister in Spanien, ein weiteres Geschwister in der Dominikanischen Republik (polizeiliche Einvernahme Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 45; Hafteröffnung Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 260-269). Er kam 2007 mit 14 Jahren in die Schweiz, absolvierte hier die 8. sowie 9. Klasse und eine dreijährige Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt, er arbeitete in der Folge auch auf diesem Beruf (polizeiliche Einvernahme Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 45). Den Akten lassen sich zahlreiche Kontakte des Beschwerdeführers ins Ausland entnehmen, wie die entsprechenden Transkripte in den Akten zeigen.

Der Beschwerdeführer gab an, über eine Wohnung in Spanien zu verfügen (polizeiliche Einvernahme Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 45). Seine Ex-Partnerin F._____ machte hingegen geltend, dass der Beschwerdeführer zwei Wohnungen in Spanien und ein Haus in der Dominikanischen Republik besitze (Einvernahme F._____ vom 16. April 2026, Z. 497-501). Den Vorhalt, dass er gesagt habe, mit dem Erlös aus Covid-Betrügen ein Haus in Santo Domingo gekauft zu haben, bezeichnet der Beschwerdeführer als komplett falsch. In der Dominikanischen Republik habe er nichts (Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. Mai 2026, Z. 833, 1101).

Zu den Deutschkenntnissen des Beschwerdeführers lässt sich den Akten entnehmen, dass der Beschwerdeführer aussagte, froh um eine Übersetzung zu sein. Er verstehe zwar vieles, aber habe noch nie so einen Fall gehabt (Hafteröffnung Beschwerdeführer 4. März 2026, Z. 2 f.). Er las die übersetzten Transkripte jeweils selbst durch (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026, Z. 126 f., 171 f., 349 f.) und hatte Anmerkungen zur Übersetzung (Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. Mai 2026, Z. 839), wobei diese offenbar nicht durchwegs gerechtfertigt waren (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026, Z. 518-526).

Der Beschwerdeführer erlitt offenbar vor circa zwei Jahren beim Basketballspiel eine Knieverletzung. Da er zu lange abwesend gewesen sei, sei ihm seine Stelle gekündigt worden. Er sei zweimal operiert worden, davon einmal am 30. April 2025 (Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. Mai 2026, Z. 72), und erhalte ein Krankentaggeld (zum Ganzen: polizeiliche Einvernahme Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 45; Hafteröffnung Beschwerdeführer 4. März 2026, Z. 166-168, 255-257; Einvernahme F._____ vom 15. April 2026, Z. 1191). Wie es aktuell um die Genesung des Beschwerdeführers und die entsprechenden Chancen der beruflichen Wiedereingliederung steht, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Der Beschwerdeführer erklärte, dass er sich 2023 von F._____ getrennt habe. Sie habe mit den Kindern in Neuenburg gewohnt. Er habe monatelang nichts von den Kindern gehört. Sie hätten sich am 27. Februar 2025 wieder getroffen. Davor habe die «Gutachterin der KESB» entschieden, ihm die Obhut über die Kinder zu geben. In dieser Woche seien die Kinder bei ihm gewesen (Einvernahme Beschwerdeführer vom 26. August 2026, Z. 104-122). Der Beschwerdeführer brachte weiter vor, dass sie bereits vor der Rückkehr von F._____ wieder zusammengekommen seien und wegen der Schule der Kinder dort geblieben seien (Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. August 2025, Z. 1133 f.). Weiter ergibt sich aus den Akten, dass sich F._____ im Frauenhaus aufhielt (Vorhalte in der Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. August 2025, Z. 405 f., 586 f.), dies offenbar mit den Kindern (Einvernahme F._____ vom 15. April 2026, Z. 679 f.). F._____ machte überdies geltend, wegen der Kinder zurückgekehrt zu sein (Einvernahme F._____ vom 11. Juni 2024, Z. 104-109; Einvernahme F._____ vom 23. April 2026, Z. 695-697; Einvernahme F._____ vom 30. April 2026, Z. 247-250). Die Wohnung in La Chaux-de-Fonds habe sie nach der Rückkehr am 14. März 2025 noch vier Monate behalten und bestimmt auch da übernachtet. Die Rückkehr sei stufenweise passiert (Einvernahme F._____ vom 30. April 2026, Z. 223-227). Der Beschwerdeführer brachte ausserdem vor, F._____ habe ihn ursprünglich angezeigt, um das Sorgerecht für die Kinder zu erhalten. Sie habe die Anzeige in der Folge zurückgenommen (Hafteröffnung Beschwerdeführer 4. März 2026, Z. 77-80; Einvernahme Beschwerdeführer vom 26. August 2026, Z. 68-71). Anfang März 2026 bezeichnete der Beschwerdeführer F._____ als Partnerin (polizeiliche Einvernahme Beschwerdeführer vom 4. März 2026, Z. 45; Hafteröffnung Beschwerdeführer 4. März 2026, Z. 163), auch im Mai 2026 (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026 Z. 345), im August 2026 dann wieder als Ex-Partnerin (Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. August 2026 Z. 190). Ursprünglich zusammengekommen seien sie 2016 (Einvernahme Beschwerdeführer vom 13. Mai 2026, Z. 1045). Anhand der Haftakten bleibt letztlich weitgehend unklar, wie die Beziehung zwischen F._____ und dem Beschwerdeführer gelagert war und ist, was zum Aufenthalt im Frauenhaus führte, was und gestützt auf welchen Sachverhalt die KESB entschied und wie alt die Kinder sind.

Der älteste Sohn des Beschwerdeführers stammt aus einer früheren Beziehung. Zu ihm machte der Beschwerdeführer geltend, dass er jeweils das Wochenende bei ihm verbringe (Hafteröffnung Beschwerdeführer 4. März 2026, Z. 155 f.). Er habe ihn seit sechs Monaten nicht gesehen (Einvernahme Beschwerdeführer vom 26. August 2026, Z. 932). Mehr ist über den ältesten Sohn im Haftverfahren nicht bekannt.

Der Beschwerdeführer ist geständig, mit gut 1.5kg Kokaingemisch von durchschnittlich circa 80% Reinheitsgrad «Umgang» gehabt zu haben (E. 3.3), ausmachend ca. 1.2kg reiner Wirkstoff. Gemäss Tabelle Hansjakob stehen auf 1.15kg Kokain 48 Monate Freiheitsstrafe (FINGERHUTH/TSCHURR, BetmG Kommentar, 2. Aufl. 2007, N. 30 zu Art. 47 StGB).

6.4 Am 7. Januar 2026 kam es zu einem Treffen in einem Restaurant in Bern zwischen dem Beschwerdeführer, E._____ und einer weiteren Person. Gemäss

E._____ ging es bei diesem Treffen darum, ein gefälschtes Reisedokument vom Beschwerdeführer erhältlich zu machen, um vor der drohenden Freiheitsstrafe zu fliehen (Hafteröffnung E._____ vom 9. März 2026, Z. 25 f.). Dem Transkript der Audioaufnahme vom 7. Januar 2026 ab 18:26:16 («pag. 12241») lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach dem Treffen davon sprach, dass er gerade von einer Sitzung komme, er habe gearbeitet. Auf entsprechende Frage antwortete er, dass es sich dabei um Arbeit mit Reisepässen handle. Laut Transkripten vom 8. Januar 2026 ab 10:16:48 («pag. 12243») und 10:31:48 («pag. 12245») sprach der Beschwerdeführer am Tag nach dem Treffen mit F._____ darüber. Zunächst sprach er über die Vorwürfe und die Ermittlungsmethoden, dann kam es zu folgendem Austausch:

Beschwerdeführer:	er sagte " Ich will mich nicht vorher vorbereiten, weil am 4. Februar die Verhandlung ist." Er braucht....eh...
F._____:	Ich habe es schon verstanden, im Fall, dass er (pfeift, um zu sagen, wegzugehen).
Beschwerdeführer:	Genau, im Fall des Falles, dass die Interpol.....Der Anwalt sagte, dass wenn er eine schwere Anschuldigung (Verurteilung) bekommt, wird er mindestens 9 oder 10 Jahre ins Gefängnis gehen, wenn es nicht schwer ist, bekommt er 4 oder 5 Jahren.

Vermutungsweise kam es am 11. Februar 2026 erneut zu einem Treffen zwischen dem Beschwerdeführer und E._____. Der Beschwerdeführer telefonierte am 11. Februar 2026 ab 19:15:11 mit F._____, wobei der Beschwerdeführer Folgendes sagte (Transkript vom 11. Februar 2026 ab 19:07:31, «pag. 12308»):

Ich habe mit ihm schon gesprochen. (…) Ich bin zu spät angekommen. Ich war eine halbe Stunde dort. Er hat mich gefragt, welchen ich empfehlen kann. Ich sagte, ich empfehle den aus Venezuela. (…) Ich sagte ihm, ich empfehle den aus Mexiko, du weisst schon, weil es schneller geht. Er sagte: "Nein, nein, er bevorzugt das Beste." Und du weisst, das Beste ist der aus Venezuela, weil der ufff, kommt überall rein. (…) Er sagte, er wolle in die Türkei gehen, um dort zu leben. (…) Er wird verurteilt werden und plötzlich wird er nicht mehr hier sein. Wenn sie ihm am Freitag [Anmerkung Beschwerdekammer: Urteilseröffnung war am Freitag, 13. Februar 2026] etwas sagen, wird er schon nicht mehr hier sein. (…) Ich habe verlangt (...) 8,5 (…)

Auf Vorhalt dieser Aufnahmen bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, sich mit E._____ getroffen zu haben, um ein Auto von ihm zu kaufen (Einvernahme Beschwerdeführer vom 28. Mai 2026, Z. 164 f.). Auf Vorhalt der Aussagen von E._____ bei dessen Hafteröffnung, wonach der Beschwerdeführer gesagt habe, dass er ihm einen Pass organisieren könne, stellte der Beschwerdeführer dies in Abrede. Er habe ihm zu keinem Moment gesagt, dass er so etwas organisieren könne. Er habe ihm gesagt, dass er Kontakte habe (Z. 196-202). Die erste Person, für die er so etwas in der Schweiz gemacht habe, sei der verdeckte Ermittler gewesen (Z. 217 f.). Angesichts der oben zitierten Aufnahmen des Beschwerdeführers und der Aussagen von E._____ sind diese Aussagen als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer E._____ einen gefälschten Pass zur Flucht vor der schweizerischen Justiz besorgen wollte.

6.5 Die Beschwerdekammer verkennt nicht, dass der Beschwerdeführer drei Kinder und weitere enge Verwandte in der Schweiz hat. Auch ist ein – wenn auch stark beschränktes – Familienleben während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe möglich. Allerdings verfügt der Beschwerdeführer über Kontakte und enge Verwandte in Spanien und der Dominikanischen Republik. Überdies verfügt er in Spanien unbestrittenermassen über Wohneigentum. Spanisch ist seine Muttersprache. Ihm droht eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Wie er zeigte, kann er offenbar Reisepapiere beschaffen. Schliesslich demonstrierte er beim Austausch mit E._____ auch, dass ihn nichts davon abhält, jemandem bei der Flucht vor der Justiz behilflich zu sein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies im Verfahren gegen ihn selbst anders sein sollte. Angesichts dieser starken fluchtfördernden Faktoren muss trotz der Kinder von einer hohen Fluchtgefahr ausgegangen werden. Selbst wenn man dies anders bewerten wollte, wäre die Beschwerde auch bei niedriger Fluchtgefahr abzuweisen, da diesfalls ebenfalls keine tauglichen Ersatzmassnahmen ersichtlich wären (vgl. E. 7.2).

7. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

7.1 Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Das Gericht darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

7.2 Bei der Prüfung tauglicher Ersatzmassnahmen ist vorab der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner dominikanischen Staatsbürgerschaft hinsichtlich einer Schriftensperre durchaus als ausländischer Staatsangehöriger gilt (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 26 92 vom 6. März 2025 E. 6.3). Es bleibt somit dabei, dass sich eine Schriftensperre im vorliegenden Fall nicht durchsetzen liesse (MANFRIN/VOGEL/WEBER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 32 zu Art. 235 StPO). Ohnehin erweisen sich Ersatzmassnahmen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei ausgeprägter Fluchtgefahr regelmässig nicht als ausreichend. In Bezug auf die Meldepflicht und die elektronische Überwachung kann auf die ständige Praxis der Beschwerdekammer verwiesen werden, wonach diese nicht geeignet sind, eine Flucht oder ein Untertauchen des Beschwerdeführers zu verhindern. Sie erlauben einzig die rasche Einleitung einer Fahndung im Fall einer Flucht (Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 521 vom 20. Dezem-

ber 2024 E. 8.4 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer kann auch nichts aus dem Verweis auf den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 73 vom 28. Februar 2025 für sich ableiten, da dort einzig aufgrund des Alters und des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin auf Untersuchungshaft verzichtet worden war, wie die Staatsanwaltschaft zu Recht festhält. Es besteht im Weiteren Kollusionsgefahr gegenüber noch nicht abschliessend identifizierter Kollusionsadressaten. Ein Kontaktverbot kann jedoch nur gegenüber «bestimmten» Personen, d.h. bereits identifizierten Personen angeordnet werden (Urteil des Bundesgerichts 7B_910/2025 vom 13. Oktober 2025 E. 3.4.3). Geeignete Ersatzmassnahmen, mit denen der Kollusionsgefahr begegnet werden könnte, sind nicht ersichtlich. Selbst wenn man die Fluchtgefahr als niedrig qualifizieren wollte, wäre die Untersuchungshaft somit erforderlich. Im Licht der drohenden hohen Freiheitsstrafe (vgl. oben E. 6.3) erscheint sie auch ohne Weiteres zumutbar, insbesondere droht keine Überhaft.

8. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1’800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.

4. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
   - Staatsanwalt C._____, Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (per Einschreiben)

   Mitzuteilen:
   - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident G._____ (mit den Akten – per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 1. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Horisberger

Der Gerichtsschreiber:

Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.